18. Wahlperiode 25.06.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/1310, 18/1580 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

A. Problem

Es soll eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt werden, die den Bundesländern spezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. Juni 2014

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn

Vorsitzende

Kai Wegner Dr. Matthias Miersch

Berichterstatter Berichterstatter

Ralph LenkertPeter MeiwaldBerichterstatterBerichterstatter

Bericht der Abgeordneten Kai Wegner, Dr. Matthias Miersch, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/1310, 18/1580** wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2014 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Es soll eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt werden, die den Bundesländern spezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. So soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 anzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 4. Sitzung am 21. Mai 2014 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 18(16)62(neu).

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2014 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Verbände bzw. Sachverständige eingeladen:

Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e. V. und VERNUNFTKRAFT Markus Pflitsch

Regionalbündnis Windvernunft Heinrich Brinkmann

Bürgerinitiative "Keine neuen Windräder in Crussow" Jenner Zimmermann

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Tine Fuchs

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis

BUND Naturschutz Bayern

Dr. Herbert Barthel

Bundesverband WindEnergie e. V.

Franz Josef Tigges.

Im Übrigen wurde gemäß § 69 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat Hilmar von Lojewski an der Anhörung teilgenommen.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 18(16)58-A bis 18(16)58-H) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 in seiner 18. Sitzung am 24. Juni 2014 abschließend beraten.

Dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit lag zu dem Gesetzentwurf eine Petition auf Ausschussdrucksache 18(16)68 vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Die Fraktion DIE LINKE. hat folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 18(16)69) eingebracht: *I. Der Umweltausschuss stellt fest:*

- 1. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs würde den weiteren Ausbau der Windkraft behindern und gleichzeitig die Beteiligungsmöglichkeiten von Anwohnern, Kommunen und Verbänden in den Verfahren verschlechtern.
- 2. Auch der Bundesrat lehnt die durch diesen Gesetzentwurf vorgesehene Länderöffnungsklausel ab, die den Ländern die Befugnis einräumen soll, durch Landesgesetze die Einhaltung von Mindestabständen von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden und anderen baulichen Nutzungen zu bestimmen. Begründet wird der Gesetzentwurf mit Verweis auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013. Er geht auf die Initiative Bayerns zurück.
- 3. Der Eingriff dieses Gesetzes in die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich bedenklich. Zudem wird die Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene komplett beseitigt.
- 4. Mit der Landes-, Regional- und Bauleitplanung verfügen indes Länder und Gemeinden über ein Instrument, das sinnvoll und wirksam zur Steuerung von Windenergieanlagen auch unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung eingesetzt wird.
- 5. Dieses Gesetz würde den Ländern ermöglichen, durch entsprechend hoch festgesetzte Mindestabstände den notwendigen Ausbau der Windenergie unmöglich zu machen oder zumindest stark einzuschränken.
- 6. Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, an der alle Länder unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen mitwirken.
- II. Der Umweltausschuss fordert für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs:

den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Begründung

Die Länderöffnungsklausel und die damit vorgesehene Änderung des Baugesetzes ist unsinnig und der Umsetzung der Klimaschutzpolitik und der Energiewende nicht förderlich. Der Bundesrat selbst lehnt dieses Gesetz ab. Die Länder sehen auch aus fachlichen Gesichtspunkten kein Erfordernis für eine Länderöffnungsklausel. Die Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu diesem Gesetzentwurf signalisierte große Einigkeit unter den Expertinnen und Experten, diesem eine vollständige Absage zu erteilen.

Auf Initiative Bayerns wurde diese Regelung in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Bayern hat bereits ein Gesetz vorbereitet, das die sogenannte 10H-Regelung vorsieht. Danach soll der Abstand zu Gebäuden die zehnfache Höhe der Windanlagen betragen. Dieses Gesetz würde dazu führen, dass Bayern seine eigenen Ausbauziele nicht erreichen würde. Die Potentialfläche für den Ausbau von Windenergie würde demnach auf

mindestens ein Zwanzigstel schrumpfen. Sachsen plant ebenfalls ein Landesgesetz, das rigide Abstandsregelungen vorsieht.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und die dezentrale Energiewende voranzutreiben, wird der Zubau von Windenergie in allen Bundesländern benötigt. Dieses Gesetz läuft nicht nur den Länderinteressen, sondern auch den im Bundestag beschlossenen Zielen zur Energiewende zuwider. Die bisherigen Planungsinstrumente (z.B. die Regionalplanung) sind vollkommen ausreichend, den Zubau der Windkraft aus Sicht des Immissionsschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen zu gestalten.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel schaffe einen fairen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen. Die Länderöffnungsklausel eröffne den Ländern die Möglichkeit, Mindestabstände einzuführen und die Privilegierung von den Abständen abhängig zu machen. Sie mache den Bundesländern aber nicht die Vorgabe, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Es wäre der falsche Weg, einen pauschalen Abstand auf Bundesebene festzulegen. Dieser Weg würde den länderspezifischen unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass die Länderöffnungsklausel auch nach Ansicht der windkraftkritischen Bürgerinitiativen ein geeignetes Instrument sei, um die Akzeptanz für die Windkraft bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Energiewende und die damit zusammenhängenden Veränderungen in den ländlichen Räumen hätten zu Akzeptanzproblemen geführt. In den 90er Jahren hätten die Windkraftanlagen ungefähr eine Höhe von 100 Metern gehabt. Inzwischen habe sowohl die Höhe der Anlagen als auch deren Anzahl stark zugenommen. Die bestehende Rechtslage ermögliche es den einzelnen Gemeinden nicht, den Abstand zu einer Windkraftanlage selbst festzulegen. Aus dem Immissionsschutzrecht ergäben sich indirekt Abstände von circa 800 Metern. Die neuen Anlagen seien deutlich höher und gleichzeitig leiser geworden. Die geltende Gesetzeslage beziehe aber nicht die erdrückende Wirkung großer Anlagen mit ein, sondern stelle im Immissionsschutzrecht nur auf die Lautstärke ab. Sie erlaube den betroffenen Gemeinden auch nicht, alleine und selbstbestimmt zu entscheiden. Auch indirekt betroffene Nachbargemeinden, deren Wohnbebauung sehr nahe liege, würden nur angehört werden, ohne letztendlich aber selbst eine Entscheidung treffen zu können. Der bayerische Gesetzentwurf, der parallel vorgelegt worden sei, zeige, dass eine verfassungskonforme Umsetzung möglich sei. Durch diesen Entwurf werde auch verdeutlicht, wie man die kommunale Planungshoheit sogar noch stärken könne, weil es dem Gemeinderat auch möglich sei, durch einen Bebauungsplan von der 10H-Regelung wieder abzuweichen, wenn vor Ort die Akzeptanz dafür erzielt worden sei. Alle Flächen, auf denen heute schon die Nutzung der Windenergie möglich sei, kämen auch weiterhin in Betracht

Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass die Energiewende nur gelingen könne, wenn man die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger dafür gewinne. Die Länderöffnungsklausel sei dafür eine gute Lösung. Mit der Länderöffnungsklausel schaffe man auch eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden könnten zukünftig durch eine aktive Bauleitplanung Klimapolitik gestalten. Es gehe darum, die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort für die notwendigen Maßnahmen zu gewinnen.

Die Fraktion der SPD erklärte, unter den Bundesländern sei die Frage, ob eine Länderöffnungsklausel Sinn mache, hoch umstritten. Auch sei bekannt, dass in diesem Zusammenhang von einer Lex Bayern oder Lex Sachsen gesprochen werde. Die Länderöffnungsklausel sei Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD, der natürlich aus einem Geben und Nehmen bestehe. Insofern sei hier einem Wunsch Rechnung getragen worden, der vor allen Dingen aus Bayern artikuliert worden sei. Für die SPD-Bundestagsfraktion stehe auch nach der Anhörung weiterhin fest, dass die Energiewende nur funktionieren könne, wenn sie auch die Akzeptanz der Bevölkerung finde. Wenn man sich auf den Standpunkt stelle, dass Onshore-Windenergie eigentlich nicht notwendig sei, sondern die Nutzung der Wasserkraft und Energieeinsparungen für die Energiewende ausreichend seien, werde man einer bundesgesetzlichen Verantwortung nicht gerecht.

Die Länderöffnungsklausel schade augenblicklich nicht. Der Gesetzgeber ändere nichts an den Grundsätzen des § 1 BauGB. Er enthalte einen deutlichen Auftrag für den kommunalen Klimaschutz. Auch ändere die Länderöffnungsklausel nichts an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Privilegierung der Windkraftanlagen. Eine Verhinderungsplanung bleibe im deutschen Recht rechts- und verfassungswidrig. Es obliege den Ländern, ob und wie sie von der Kompetenz aus der Länderöffnungsklausel Gebrauch machten. Es sei aber nicht ratsam, es den Kommunalpolitikern zu überlassen, die Konflikte vor Ort auszustehen. Weder die Bundes- noch die Landespolitiker dürften sich hier einen schlanken Fuß machen und die im Stich lassen, die vor Ort den Initiativen pro und contra Rechnung tragen müssten. Insofern vertraue die

SPD-Bundestagsfraktion darauf, dass die Länder sehr verantwortungsvoll mit dieser Kompetenz, die man ihnen einräume, umgingen.

Prof. Dr. Ulrich Battis habe in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung ausgeführt: "Ein Eingriff der Länder in die Planungshoheit der Kommunen, der das Ziel hätte, Windenergieanlagen landesweit zu verhindern, wäre mit dem weiterhin bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben unvereinbar und ein unverhältnismäßiger und daher verfassungswidriger Eingriff in die kommunale Planungshoheit." Dieser Auffassung schließe man sich vollständig an.

Die Fraktion DIE LINKE. erläuterte, eine Mindestabstandsregelung impliziere bei den Windkraftbetreibern das Anrecht, diese Mindestabstände nutzen zu können. Eine starre 10H-Regelung könne deshalb für Anwohnerinnen und Anwohner durchaus kontraproduktiv sein. Der Schall werde in Abhängigkeit von der Windrichtung in unterschiedliche Entfernungen transportiert. Ebenso werde in Abhängigkeit von der Tageszeit und den Wetterbedingungen ein Schlagschatten geworfen oder nicht. Diese Probleme ließen sich sauberer und klarer mit der üblichen Raumplanung und der zu erlassenden Betriebserlaubnis für die Windparkbetreiber und Anlagen lösen. Es gebe Abschaltregelungen für bestimmte Wetterlagen und Sonnenstände. Mit der Einführung einer 10H-Regelung durch die Länderöffnungsklausel werde es in kürzester Zeit zu Gerichtsprozessen kommen. Anlagenbetreiber würden darauf bestehen, dass mit der Anwendung der 10H-Regelung ausreichend Abstand gewahrt werde. Deshalb sei diese Regelung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger kontraproduktiv.

Die Landschaft in Bayern sei unterschiedlich geprägt. Das Alpenvorland, das Altmühltal, der Bayerische Wald und das Fichtelgebirge seien unterschiedliche Landschaftstypen. Deshalb könne es nicht richtig sein, wenn man mit Hinweis auf die bayerische Landschaft eine erweiterte, ländertypische Abstandsregelung beanspruche. Notwendig seien nach dieser Logik mindestens vier oder fünf weitere Abstandsregelungen je nach örtlicher Topografie für Bayern.

Wenn Bayern auf eine erweiterte Abstandsregelung bestehe, könnte beispielsweise Thüringen zukünftig eine erweiterte Abstandsregelung für Stromtrassen beanspruchen, die man dann in Länderhoheit festlege. Das würde vermutlich alle Leitungsprojekte unmöglich machen.

Es sei fraglich, wie man in Bayern die Ziele der Energiewende erreichen wolle. Die Nutzung der Wasserkraft werde durch die Wasserrahmenrichtlinie der EU und die geforderte Durchgängigkeit der Flüsse begrenzt. Die Windkraft würde jetzt durch die Anwendung der 10H-Regelung massiv eingeschränkt werden. Dies hätten alle Fachleute in der Anhörung bestätigt. Bei der Biomasse ziehe man mit dem vorliegenden Entwurf des EEG einen Deckel ein, der eine deutliche Reduzierung der Stromproduktion für die Zukunft vorsehe. Es bliebe für Bayern also nur noch eine wieder stärkere Nutzung der Atomkraftwerke. Es sei nicht erkennbar, wie man ansonsten die Versorgung in Bayern sicherstellen wolle.

Der Gesetzentwurf zerstöre die bisherige Planungssicherheit. Neue Gerichtsverfahren wären zur Freude der Anwaltskanzleien die Folge. Vermutlich werde man wie bei der Einführung der EEG-Umlage für Pumpspeicherwerke bei der nächsten Gesetzesänderung in zwei bis drei Jahren erkennen, dass die Länderöffnungsklausel ein Fehler gewesen sei, den man korrigieren müsse.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, es handle sich um eine "Lex Seehofer". Diese Sabotage der Versorgungssicherheit im eigenen Lande sei nicht nachvollziehbar. Jeder wisse, dass dies so nicht funktionieren könne. Das Baugesetzbuch sei ein konsensuales Werk, das nach dem Prinzip der Subsidiarität funktioniere. Die Planungshoheit liege bei den Kommunen. Die Länderöffnungsklausel konterkariere aber die kommunale Planungshoheit, weil die Kommunen nicht mehr frei seien, vor Ort einen vernünftigen Interessenausgleich und substanziellen Raum für die Windenergie zu schaffen. Große Gebiete würden einfach ausgeschlossen werden. Man vertreibe die Windenergie in sensible Naturgebiete, wo sie am wenigsten störe, anstatt sie dort einzusetzen, wo es sinnvoll sei.

Die in der Anhörung vertretenen Bürgerinitiativen hätten versucht, die Energiewende in einer Art und Weise zu diskreditieren, die eigentlich jeglicher Fachlichkeit widersprochen habe. Das Fazit der Anhörung sei, dass diese Abstandsregelung überflüssig sei. Das bestehende Recht biete gemeinsam mit der Rechtsprechung einen verlässlichen Rahmen, in dem mit Bürgerbeteiligung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten Windkraftflächen dort geplant werden könnten, wo es sinnvoll sei. Der vorliegende Gesetzentwurf kündige diese Sicherheit auf.

Aus der Stellungnahme von Prof. Dr. Ulrich Battis sei bereits zitiert worden. Wenn man dieses Zitat zugrunde lege, sei es offensichtlich vorgesehen, die Windenergie landesweit zu verhindern. Es sei erstaunlich, dass man aus dieser Anhörung keine Konsequenzen ziehen wolle. Der Gesetzentwurf sei schädlich, insbesondere

auch für die Akzeptanz der Energiewende. Die Energiewende werde dort akzeptiert, wo die Bürgerinnen und Bürger eine Chance hätten, sich aktiv in den Prozess einzubringen, wo planerisch vernünftig gearbeitet werde, wo verschiedene Flächen zur Auswahl stünden und eine entsprechende Auswahl getroffen werden könne. Die Flächen so weit einzuschränken, dass am Ende nur noch die übrig blieben, die man aus gesetzlichen Gründen nehmen müsse, sei kontraproduktiv.

Auch habe die Anhörung ergeben, dass keine Heilungsmöglichkeiten für diesen Gesetzentwurf bestünden. Der Entwurf gehöre deshalb zurückgezogen, bevor zahlreiche Gerichtsverfahren zu einer Menge Ärger und weniger Akzeptanz für die Energiewende führten. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates entbehre jeglicher rechtlichen argumentativen Grundlage. Die Regierung verweise nur darauf, dass die Länder gehalten seien, den Gesetzentwurf rechtskonform umzusetzen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den guten Argumenten, die der Bundesrat an verschiedenen Stellen vorgebracht habe, finde nicht statt.

Das Anliegen der Petenten der vorliegenden Petition teile man nicht. Man wolle nicht die Privilegierung der Windenergie aufheben, sondern weiterhin daran festhalten, dass die Windenergie die kostengünstigste und die effizienteste Art sei, die Energiewende voranzutreiben. Insofern könne man das Anliegen leider nicht unterstützen – bei aller Sympathie für Petitionen, die aus der Mitte der Bevölkerung kämen.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass man hier im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Entscheidung getroffen habe, die Frage der Abstandsregelungen im Wege einer Länderöffnungsklausel an die Bundesländer zu delegieren. Die Bundesregierung habe bereits in ihrer Gegenäußerung darauf verwiesen, dass sie auf eine rechtskonforme Umsetzung durch die Bundesländer vertraue. Verschiedene Aspekte, die in der Anhörung eine Rolle gespielt hätten, seien von den Bundesländern zu berücksichtigen. Diese nicht einfache Rechtsmaterie sei von den Ländern in der Umsetzung verfassungsrechtlich sauber zu handhaben. Die Fragen des Bestandsschutzes, des Vertrauensschutzes – auch gegenüber bereits initiierten Projekten – und der kommunalen Planungshoheit seien zu berücksichtigen. Sie seien auch haftungsrechtlich relevant.

Auch aus der Anhörung sei bekannt, dass es unterschiedliche Untersuchungen dazu gebe, wieviel Raum bei einer starren Anwendung einer 10H-Regelung für Windkraftanlagen verbleibe. Hier müssten die Bundesländer prüfen, inwieweit die Grundgedanken, die das Bundesverwaltungsgericht zur sogenannten Verhinderungsplanung im Zusammenhang mit § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ausgeführt habe, auch bei der Ausgestaltung der Länderöffnungsklausel zu berücksichtigen sei. Der Bundesgesetzgeber wolle einen Zubau von Windenergie. Die Energiewende könne nur funktionieren, wenn der Energiemix insgesamt vernünftig seien. Das Gebrauchmachen von der Länderöffnungsklausel dürfe deshalb nicht zu einer nachhaltigen Behinderung des Windenergieausbaus in einzelnen Bundesländern führen. Die Grundziele des Baugesetzbuchs und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürften durch die Ausgestaltung der Landesgesetze nicht konterkariert werden.

Man habe den Ländern eine zeitliche Befristung gesetzt, in der sie entscheiden müssten, ob sie von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen möchten. Man werde deshalb bereits in wenigen Jahren wissen, ob eine rechtskonforme Umsetzung in den entsprechenden Bundesländern gelungen sei.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1310, 18/1580 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(16)69 abzulehnen.

Berlin, den 24. Juni 2014

Kai Wegner Dr. Matthias Miersch

Berichterstatter Berichterstatter

Ralph LenkertPeter MeiwaldBerichterstatterBerichterstatter

